

RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §118 Abs1 Z3;

BDG 1979 §123 Abs2;

BDG 1979 §126 Abs2;

LDG 1984 §74;

LDG 1984 §87 Abs1 Z3;

LDG 1984 §92 Abs2;

LDG 1984 §95 Abs2;

Rechtssatz

Kommt die Disziplinaroberkommission im Rechtsmittelverfahren zur Auffassung, daß das Verfolgungshindernis und Bestrafungshindernis der Verjährung vorliegt, dann hat sie dieses von Amts wegen wahrzunehmen und das eingeleitete Disziplinarverfahren mit einem die Sache abschließenden Freispruch, der die diszipliniären Anschuldigungspunkte verbraucht, abzuschließen. Solcherart wäre daher (im Beschwerdefall) die Disziplinaroberkommission in Wahrnehmung ihrer Entscheidungskompetenz nach § 66 Abs 4 AVG verhalten gewesen, einen Freispruch zu fällen (Hinweis E 26.6.1985, 84/09/0219; E 27.4.1989, 86/09/0012, VwSlg 12917 A/1989). Die Anwendung des § 66 Abs 2 AVG kam nicht in Betracht.

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen
Inhalt der Berufungsentscheidung
Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090352.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at